

**Kleine Anfrage**

**der Abg. Dr. Gisela Splett GRÜNE**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr**

**Cross Compliance und Naturschutz**

**Kleine Anfrage**

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele systematische und anlassbezogene Kontrollen wurden im Rahmen des Cross Compliance Systems in den Jahren 2008, 2009 und – soweit die Zahlen schon vorliegen – 2010 in den Bereichen „Landschaftselemente“ und „Natur- und Artenschutz“ in Baden-Württemberg durchgeführt?
2. Wie viele Verstöße welcher Schwere und mit welchen Konsequenzen (Kürzungen in welcher Höhe) wurden dabei in den einzelnen Landkreisen festgestellt?
3. In wie vielen Fällen wurde landesweit 2009 die Einhaltung des Verschlechterungsverbots der FFH-Richtlinie im Rahmen von Cross Compliance Kontrollen vor Ort geprüft und in wie vielen Fällen kam es dabei zu Beanstandungen?
4. Aus welchen Landkreisen sind ihr Fälle bekannt, in denen die Zerstörung von Landschaftselementen, wie z. B. Hecken oder Feldgehölzen, nachträglich behördlich genehmigt und deshalb nicht als Verstoß gegen die Cross Compliance Regelung gewertet wurde, und unter welchen Voraussetzungen können entsprechende nachträgliche Genehmigungen erteilt werden?
5. Welche sonstigen Umstände können dazu führen, dass die Beseitigung von Landschaftselementen oder die Beeinträchtigung von geschützten Lebensraumtypen nicht als Verstoß gegen die Cross Compliance Regelungen gewertet werden?
6. Sind ihr Fälle bekannt, bei denen Halbtrockenrasen oder Streuobstbestände als Stilllegungsflächen deklariert bzw. anerkannt wurden und deren ursprünglich wertgebende Lebensräume dann ohne Anwendung von Cross Compliance gerodet wurden?

7. Wie bewertet sie die Akzeptanz der Cross Compliance Regelungen zu „Landschaftselementen“ und „Natur- und Artenschutz“ bei den Landwirt/-innen sowie akzeptanzfördernde Ansätze anderer Bundesländer, wie z. B. die einzelbetriebliche Naturschutzberatung?
8. Wie bewertet sie insgesamt die Wirksamkeit der Cross Compliance Regelungen hinsichtlich des Erhalts von Landschaftselementen und der natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen?

21.07.2010

Dr. Splett GRÜNE

#### Antwort

Mit Schreiben vom 7. August 2010 Nr. 26-0141.5 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

*Ich frage die Landesregierung:*

1. *Wie viele systematische und anlassbezogene Kontrollen wurden im Rahmen des Cross Compliance Systems in den Jahren 2008, 2009 und – soweit die Zahlen schon vorliegen – 2010 in den Bereichen „Landschaftselemente“ und „Natur- und Artenschutz“ in Baden-Württemberg durchgeführt?*

Die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, in deren Rahmen die Landschaftselemente sowie die Vogelschutz- und die FFH-Richtlinie kontrolliert werden, wird im Rahmen der systematischen Kontrolle bei den Antragstellern gemeinsam geprüft. Im Jahr 2008 wurden 567 Antragsteller und im Jahr 2009 wurden 617 Antragsteller systematisch bezüglich dieser drei Rechtsakte kontrolliert. Kontrollzahlen für die systematische Kontrolle im Jahr 2010 liegen noch nicht vor.

Die anlassbezogenen Kontrollen (mit Verstößen) sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

|                        | 2008 | 2009 | 2010 |
|------------------------|------|------|------|
| Landschaftselemente    | 3    | 2    | 3    |
| Vogelschutz-Richtlinie | 4    | 4    | 1    |
| FFH-Richtlinie         | 1    | 1    | 1    |

2. *Wie viele Verstöße welcher Schwere und mit welchen Konsequenzen (Kürzungen in welcher Höhe) wurden dabei in den einzelnen Landkreisen festgestellt?*

Im Rahmen der systematischen Kontrollen (in den Jahren 2008 und 2009) wurde kein Verstoß gegen das Beseitigungsverbot von Landschaftselementen festgestellt. Dagegen wurden im Jahr 2009 zwei Verstöße gegen die Vogelschutz-Richtlinie und drei Verstöße gegen die FFH-Richtlinie bei systematischen Kontrollen festgestellt. Im Jahr 2008 wurden keine Verstöße gegen diese beiden Richtlinien im Rahmen von systematischen Kontrollen dargestellt.

Da anlassbezogene Kontrollen ohne Verstöße nicht dokumentiert werden müssen, sind die unter Ziffer 1 genannten Daten mit den Verstößen gleichzusetzen.

Die Verteilung der Verstöße auf die Landkreise, die Bewertungen und die daraus resultierende Kürzungssätze sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

| Landkreis              | Anzahl und Bewertung    | Kürzungssatz |
|------------------------|-------------------------|--------------|
| Göppingen              | Vorsatz: 1              | 15 %         |
| Schwäbisch Hall        | leicht: 1, mittel: 1    | 1 %, 3 %     |
| Heidenheim             | leicht: 1, mittel: 2    | 1 %, 3 %     |
| Ostalbkreis            | mittel: 2               | 3 %          |
| Freudenstadt           | leicht: 2               | 1 %          |
| Schwarzwald-Baar-Kreis | mittel: 2               | 3 %          |
| Tuttlingen             | mittel: 2               | 3 %          |
| Konstanz               | mittel: 2               | 3 %          |
| Zollernalbkreis        | mittel: 1               | 3 %          |
| Alb-Donau-Kreis        | mittel: 4               | 3 %          |
| Ravensburg             | mittel: 1; Bagatelle: 2 | 3 %, 0 %     |
| Sigmaringen            | mittel: 1               | 3 %          |

3. In wie vielen Fällen wurden landesweit 2009 die Einhaltung des Verschlechterungsverbots der FFH-Richtlinie im Rahmen der Cross Compliance Kontrollen vor Ort geprüft und in wie vielen Fällen kam es zu Beanstandungen?

Das Verschlechterungsverbot nach FFH-Richtlinie (§ 33 BNatSchG) ist nach bundeseinheitlicher Regelung nicht Cross Compliance relevant. Cross Compliance greift erst bei einer Zerstörung von Lebensraumtypen und Artvorkommen nach den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie. Bei der Beurteilung und Sanktionierung von erheblichen Verschlechterungen von Lebensraumtypen und Artvorkommen ist das Fachrecht anzuwenden.

4. Aus welchen Landkreisen sind ihr Fälle bekannt, in denen die Zerstörung von Landschaftselementen, wie z.B. Hecken oder Feldgehölzen, nachträglich behördlich genehmigt und deshalb nicht als Verstoß gegen die Cross Compliance Regelung gewertet wurde, und unter welchen Voraussetzungen können entsprechende nachträgliche Genehmigungen erteilt werden?

Dem Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr sind keine Fälle bekannt, in denen im Zusammenhang mit Cross Compliance Kontrollen die Zerstörung von Landschaftselementen nachträglich genehmigt wurde.

5. Welche sonstigen Umstände können dazu führen, dass die Beseitigung von Landschaftselementen oder die Beeinträchtigung von geschützten Lebensraumtypen nicht als Verstoß gegen die Cross Compliance Regelungen gewertet werden?

Bei Feststellung eines geringfügigen Verstoßes, der keine direkte Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier bedeutet, kann von einer Kürzung abgesehen werden. Die Bewertung obliegt den zuständigen Kontrollbehörden.

6. Sind ihr Fälle bekannt, bei denen Halbtrockenrasen oder Streuobstbestände als Stilllegungsflächen deklariert bzw. anerkannt wurden und deren ursprüngliche wertgebende Lebensräume dann ohne Anwendung von Cross Compliance gerodet wurden?

Dem Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr sind keine derartigen Fälle bekannt.

*7. Wie bewertet sie die Akzeptanz der Cross Compliance Regelungen zu „Landschaftselementen“ und „Natur- und Artenschutz“ bei den Landwirt/-innen sowie akzeptanzfördernde Ansätze anderer Bundesländer, wie z. B. die einzelbetriebliche Naturschutzberatung?*

Hinsichtlich der Umsetzung von Cross Compliance wurde, soweit keine länderspezifischen Regelungen vorliegen, ein bundeseinheitliches Vorgehen vereinbart. Die mit der Durchführung von Cross Compliance betroffenen Verwaltungen haben umfassende Informationsmaßnahmen für die Antragsteller des Gemeinsamen Antrags (GA), bei denen die Cross Compliance Regelungen anzuwenden sind, durchgeführt. Die Antragsteller des GA erhalten jährlich eine aktualisierte Informationsbroschüre über die einzuhaltenden anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance). Die Kontrolle der Cross Compliance Verpflichtungen verursacht im Übrigen für Antragsteller und Verwaltung einen erheblichen zusätzlichen Aufwand.

*8. Wie bewertet sie insgesamt die Wirksamkeit der Cross Compliance Regelungen hinsichtlich des Erhalts von Landschaftselementen und der natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen?*

Die vergleichsweise geringe Anzahl festgestellter Verstöße bei den systematischen und anlassbezogenen Kontrollen belegt, dass sich die weit überwiegende Zahl der Antragsteller des Gemeinsamen Antrags an die im Rahmen der Cross Compliance Regelungen vorgegebene Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand halten. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Landschaftselemente, Lebensraumtypen und seltenen und gefährdeten Arten weitgehend und unabhängig von Natura 2000 bereits als Naturdenkmale nach § 31 NatSchG, geschützte Biotope nach § 32 NatSchG bzw. über artenschutzrechtliche Vorgaben geschützt sind. Beispiele hierfür sind Feldhecken, Wacholderheiden, Moore, oder verschiedene Amphibien- und Orchideenarten. Viele naturschutzfachlich besonders wertvolle Natura 2000-Flächen sind zudem als Naturschutzgebiete nach § 26 NatSchG ausgewiesen. Im Übrigen ersetzen die Cross Compliance Regelungen nicht das Fachrecht, sie sind vielmehr zusätzlich anzuwenden.

Gönner

Ministerin für Umwelt, Naturschutz und Verkehr